

Satzung für die Rettungswache der Stadt Willich vom 18.09.2003

- (Abl. Krs. Vie. 2003, S.490)
- Erste Änderungssatzung vom 03.05.2006
(Abl. Krs. Vie. 2006, S.295)
- Zweite Änderungssatzung vom 23.04.2007
(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 285)
- Dritte Änderungssatzung vom 18.03.2008
(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 208)
- Vierte Änderungssatzung vom 22.12.2010
(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1139)
- Fünfte Änderungssatzung vom 20.09.2012
(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 901)
- Sechste Änderungssatzung vom 12.03.2015
(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 267)
- Siebte Änderungssatzung vom 01.01.2016
(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1183)
- Achte Änderungssatzung vom 01.05.2019
(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 400/2019)
- Neunte Änderungssatzung vom 19.12.2019
(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 883/2019)
- Zehnte Änderungssatzung vom 01.06.2021
(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 317/2021)
- Elfte Änderungssatzung vom 09.02.2022
(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 05/2022)
- Zwölfte Änderungssatzung vom 01.02.2023
(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 05/2023)
- Dreizehnte Änderungssatzung vom 31.01.2024
(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 111/2024)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04. und am 01.01.2023 (Nummer 13 und 14), sowie der §§ 1, 2, 4, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.06.2022, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 22.01.2024 folgende Satzung zur 13. Änderung zur Satzung für die Rettungswache vom 18.09.2003 beschlossen:

§ 1

Rettungswache als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Willich ist als mittlere kreisangehörige Stadt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV S. 458/SGV NW 215) Trägerin einer Rettungswache.

(2) Die Rettungswache der Stadt Willich wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Aufgaben der Einrichtung

(1) Der Rettungswache Willich obliegen als Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes nach § 2 RettG.

(2) Die Rettungswache Willich hält die nach dem Bedarfsplan des Kreises Viersen notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend den Qualitätsanforderungen des § 4 Absätze 1 - 4 RettG bereit und führt die Einsätze durch. Zur Gestellung der Notärzte und Notärztinnen kann die Stadt sich Dritter, insbesondere geeigneter Krankenhäuser, bedienen.

(3) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG). Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb des Gebietes der Stadt Willich durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 RettG).

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswache Willich erhebt die Stadt Willich Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung, Einsatz eines Notarztes, Krankentransport), die Anzahl der jeweiligen Benutzer/Benutzerinnen, bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus, die gefahrenen Kilometer und bei Wartezeiten die jeweilige Dauer. Die einzelnen Tatbestände sind mit den dafür geltenden Gebührensätzen im anliegenden Gebührentarif festgelegt.

(3) Zur Begleitung eines Patienten können Dritte unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Sitzplätze im Fahrzeug zur Verfügung stehen. Über eine mögliche Mitnahme entscheidet die Transportführung. Gegenüber den Begleitpersonen haftet die Stadt Willich bei Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten oder Beauftragten. Ein Anspruch auf Mitnahme bei der Rückfahrt besteht nicht. Die Begleitperson gilt nicht als Benutzer im Sinne des § 4.

§ 4

Gebührensschuldner/in

(1) Gebührensschuldner/in ist die- bzw. derjenige, die oder der die Einrichtung der Rettungswache nutzt. Benutzer/in ist die- oder derjenige, die bzw. der befördert wird und die- oder derjenige, die bzw. der den Auftrag zur Beförderung für einen Dritten erteilt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/in. Bei minderjährigen Gebührenschuldnern haften die gesetzlichen Vertreter gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 a), 2 d)

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. §§ 34, 69, 70 der Abgabenordnung (AO) als Haftungsschuldner.“

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausfahrt eines Krankentransportwagens, eines Rettungswagens oder eines Notarzteinsatzfahrzeuges.

(3) Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Krankentransportwagens, Rettungswagens oder eines Notarzteinsatzfahrzeuges, dass die Beförderung oder eine Versorgung nicht notwendig ist oder von dem Patienten oder der Patientin abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers oder der Verursacherin beruht.

Die Gebührenpflicht entsteht nicht, soweit der oder die Anfordernde lediglich im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen handelte.

(4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Stadtkasse Willich zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

3.7

Willich, den 31.01.2024

Gez.

(Christian Pakusch)

Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung vom

Gebührenposition		Gebühr 2024
1.	Grundgebühr für den Einsatz eines RTW	709,87
2.	Bei gleichzeitiger Versorgung/Beförderung von mehreren Personen in einem RTW für jede Person	354,94
3.	Für ein bestellten aber nicht benutzten RTW, sobald er die Fahrt begonnen hat	532,41
4.	Kilometerpauschale RTW zuzüglich zur Gebühr für einen bestellten aber nicht benutzten RTW pro gefahrenen Km	6,87
5.	Einsatz Notarzt	259,51
6.	Grundgebühr für den Einsatz des NEF	464,74
7.	Bei notfallmedizinischer Versorgung mehrerer Personen Grundgebühr NEF für jede Person	232,37
8.	Kilometerpauschale RTW zuzüglich zur Grundgebühr für den Einsatz eines RTW pro gefahrenen Km	6,87
9.	Kilometerpauschale NEF zuzüglich zur Grundgebühr für den Einsatz eines NEF pro gefahrenen Km	5,97
10.	Grundgebühr KTW	429,40